

Weisungen

Rechte und Pflichten der Klubs und der Schiedsrichter



SCHIEDSRICHTERKOMMISSION
DES WALLISER FUSSBALLVERBANDES

Ausgabe 2014

Einleitung

Diese Weisungen wurden von der Schiedsrichterkommission des Walliser Fussballverbandes (SK des WFV) erarbeitet. Sie sollen gleichsam Schiedsrichtern als auch den Funktionären unserer Vereine als Leitfaden in Fragestellungen rund um das Schiedsrichterwesen in der Region Wallis dienen.

Diese Weisungen beinhalten aber auch die Haftung und die Pflichten der Vereine im Zusammenhang mit den für sie gemeldeten Schiedsrichtern und orientieren über das Informationsprozedere der Schiedsrichterkommission.

In den Weisungen sind die Voraussetzungen für Anmeldungen von Schiedsrichterkandidaten, Reaktivierungen von ehemaligen Schiedsrichtern, die Bedingungen im Zusammenhang mit Vereins- und Regionenwechseln festgehalten. Sie regeln ebenfalls die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter betreffend Aufgebote, Kurswesen sowie Inspektionen und Qualifikationen. Dazu verschaffen sie auch einen Überblick über die unterschiedlichen Aufgaben und Tätigkeiten der Schiedsrichterkommission, Region Wallis.

Die Schiedsrichterkommission hat sich mit diesen Weisungen auch ein Grundlagenwerk geschaffen, auf das sie bei ihren Entscheidungen zurückgreifen wird und welches den betroffenen Personen und Instanzen die nötige Transparenz für das Verständnis der Entscheide verschaffen soll.

Für eine bessere Lesbarkeit bezieht sich die Bezeichnung Schiedsrichter sowohl auf Schiedsrichter als auch auf Schiedsrichter-Assistenten und auf beide Geschlechter.

Für die Schiedsrichterkommission

Der Vorsitzende

Walter Kronig

3. Auflage: März 2014

Bei der Ausarbeitung dieser Weisungen haben mitgewirkt:

Remo CINA

Pierre-Cédric CORDONIER

Yves COTTER

Rui MESTRE

Joe RUPPEN

Alexander SCHMID

Patrick STEIGER

Ein besonderer Dank gebührt dem Zentralvorstand des Walliser Fussballverbandes für die wertvolle Mitarbeit.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	2
Inhaltsverzeichnis	3
Grundsatz	4
Anzahl Mannschaften / Schiedsrichter	4
Schiedsrichter-Kandidaten	5
Wiederaufnahme der Schiedsrichtertätigkeit	5
Vereins- und Regionenwechsel	6
Rücktritte und Streichungen	6
Aktive Schiedsrichter - Rechte und Pflichten	7
Aufgebot	7
Kurswesen	9
Inspektionen	11
Bussen und Sperren	12
Wiedererwägung und Rekurs	12
Schlussbestimmungen	13
Beilage 1 (Vereinswechsel)	14
Beilage 2 (Aktive Schiedsrichter – Rechte und Pflichten)	15

1. Grundsatz

- 1.1 Als Grundlage für die Pflichten der Schiedsrichter und die Haftung ihrer Vereine gelten namentlich:
- Statuten des SFV, des WFV und der AL
 - Schiedsrichter- und Assistenten-Reglement des SFV (SSAR)
 - Wettspiel-Reglement des SFV und des WFV
 - Instruktoren- und Inspizienten-Reglement des SFV
 - Weisungen des SFV und des WFV
 - Die vorliegenden Weisungen
- 1.2 Von sämtlicher Korrespondenz, die im Zusammenhang mit diesen Weisungen an die Schiedsrichter ergeht, ist dem Stammverein eine Kopie zuzustellen.
- 1.3 Jeder Verein hat gemäss den Weisungen des SFV und des WFV die Pflicht, einen Schiedsrichter-Verantwortlichen zu bestimmen.

2. Anzahl Mannschaften / Schiedsrichter

- 2.1 Die Teilnahmeberechtigung von Mannschaften an der Meisterschaft hängt vom Schiedsrichterbestand ab und ist wie folgt geregelt:
- | | |
|------------------------------|--|
| Für jede Aktiv-Mannschaft | 1 SR pro Mannschaft |
| Senioren und Veteranen | 1 SR pro Mannschaft |
| Junioren (11er-Mannschaften) | 1 SR für maximal 3 Mannschaften
2 SR ab der 4. Mannschaft |
| Frauenfussball | 1 SR für den Frauenfussball |
| Juniorengruppierungen | gemäss Weisungen des WFV |
- 2.2 Junioren D, E und F-Mannschaften werden nicht mitgezählt.
- 2.3 Zum Schiedsrichterbestand eines Klubs zählen auch Instruktoren und Inspizienten
- 2.4 Bei Juniorengruppierungen zwischen mehreren Vereinen ist ein entsprechender Schiedsrichterbestand für die Gruppierung erforderlich gemäss Weisungen des WFV.
- 2.5 Der Schiedsrichterbestand am 15. Juni des laufenden Jahres ist massgebend für die Anzahl der spielberechtigten Mannschaften in der nachfolgenden Saison. Es steht dem Klub frei, welche Mannschaften er allenfalls zurückziehen will. Die Juniorenbewegung oder eine einzelne Juniorenmannschaft darf aufgrund der obigen Bestimmungen nicht bestraft werden.
- 2.6 Das Sekretariat des WFV informiert die Vereine jeweils im November und im Juni schriftlich über ihren Schiedsrichterbestand.
- 2.7 Die Vereine werden durch das Sekretariat des WFV laufend über Mutationen in ihrem Schiedsrichterbestand orientiert.

- 2.8 Die Vereine sind verpflichtet, jederzeit über genügend taugliche Schiedsrichter zu verfügen. Der Zentralvorstand hat die Kompetenz, Bussen oder Mannschaftsrückzüge wegen fehlender Schiedsrichter auszusprechen.

3. Schiedsrichter-Kandidaten

- 3.1 Die Anmeldung von Kandidaten hat durch die Vereine zuhanden des Sekretariats des WFV zu erfolgen. Falls sich ein Kandidat direkt beim WFV einschreibt, wird dieser später einem Verein seiner Wahl zugeteilt.
- 3.2 Die Schiedsrichter-Kandidaten werden rechtzeitig zum nächsten Grundausbildungskurs aufgeboden.
- 3.3 Die Organisation und Durchführung der Grundausbildungskurse obliegt der SK. In der Regel findet jährlich ein Grundausbildungskurs statt.
- 3.4 Die SK kann bei Bedarf weitere Grundausbildungskurse durchführen. In diesem Falle können die entstehenden Kosten den betreffenden Vereinen belastet werden.
- 3.5 Ein Schiedsrichter-Kandidat wird in den Schiedsrichterbestand aufgenommen und für Spiele aufgeboden, wenn er den gesamten Grundausbildungskurs innerhalb eines Jahres absolviert und alle Tests bestanden hat. Die SK entscheidet, ob diese Bedingungen erfüllt sind und wird den Schiedsrichter-Ausweis dementsprechend aushändigen.
- 3.6 Allfällige verpasste Ausbildungsblöcke oder nicht bestandene Tests können am nächsten Kurs nachgeholt werden. Der Schiedsrichter-Kandidat hat das Recht, nicht bestandene Tests einmal zu wiederholen.
- 3.7 Nach den erforderlichen 3 Spielleitungen, begleitet durch einen von der SK bestimmten Betreuer, entscheidet diese aufgrund der Betreuer-Berichte über die Eignung eines Schiedsrichter-Kandidaten. Fällt der Entscheid positiv aus, zählt der Kandidat zum Kontingent seines Klubs und erhält ein Diplom. Bei negativem Entscheid wird der Kandidat nicht aufgenommen.
- 3.8 Falls ein korrekt aufgebotener Schiedsrichterkandidat nicht an der Grundausbildung teilnimmt oder die Ausbildung abbricht, werden die anfallenden Kurskosten seinem Verein belastet.

4. Wiederaufnahme der Schiedsrichtertätigkeit

- 4.1 Schiedsrichter, welche ihren Rücktritt erklärt haben, können ihre Schiedsrichtertätigkeit wiederaufnehmen. Dazu müssen sie von einem Verein gemeldet werden und das entsprechende Anmeldeformular an das Sekretariat des WFV richten.

- 4.2 Bei Schiedsrichtern, welche innerhalb eines Jahres nach ihrem Rücktritt die Schiedsrichtertätigkeit wieder aufnehmen wollen, entscheidet die SK über die allenfalls zu besuchenden Kurse.
- 4.3 Ein reaktivierter Schiedsrichter wird zunächst in der nächsttieferen Liga der zuletzt innegehabten Qualifikation eingesetzt, inspiziert und qualifiziert.
- 4.4 Schiedsrichter, deren Rücktritt länger als ein Jahr zurückliegt, haben den nächsten Grundausbildungskurs zu besuchen.

5. Vereins- und Regionenwechsel

- 5.1 Vereinswechsel von Schiedsrichtern haben gemäss dem Schiedsrichter- und Assistenten-Reglement des SFV zu erfolgen (SSAR).
- 5.2 Alle Vereinswechsel sind dem bisherigen Verein schriftlich, mit Doppel an die SK, bis spätestens 31. Dezember mitzuteilen.
- 5.3 Der Vereinswechsel tritt am 1. Juli des darauf folgenden Jahres in Kraft. Der Schiedsrichter zählt indessen in der neuen Saison zum Kontingent seines früheren Vereines (siehe Anhang 1).
- 5.4 Falls der Vereinswechsel bewilligt ist, wird dies dem Schiedsrichter und beiden betroffenen Vereinen durch die SK schriftlich mitgeteilt.
- 5.5 Schiedsrichter, welche die Region Wallis verlassen, zählen noch eine Saison zum Kontingent ihres Stammvereines, falls sie die erforderliche Anzahl Spiele im Wallis geleitet haben.
- 5.6 Schiedsrichter, die aus einer andern Region zum WFV stossen, zählen zum Kontingent ihres Walliser Vereines, sobald sie die erforderliche Anzahl Spiele im Wallis geleitet haben.

6. Rücktritte und Streichungen

- 6.1 Schiedsrichter, die zurücktreten möchten, haben dies der SK und ihrem Verein schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 6.2 Die SK ist bestrebt, die Anzahl der Demissionen zu verringern und wird mit dem betreffenden Schiedsrichter Kontakt aufnehmen. Ein erfolgter Rücktritt wird von der SK schriftlich bestätigt mit Orientierung des Stammvereins.
- 6.3 Entschliesst sich die SK, aus berechtigten Gründen auf die Dienste eines Schiedsrichters zu verzichten, wird diesem die Demission nahegelegt. Wenn dieser mit dem Entscheid der regionalen SK nicht einverstanden ist, wird die Streichung gemäss Schiedsrichter und Assistenten-Reglement (SSAR) ausgesprochen.

7. Aktive Schiedsrichter - Rechte und Pflichten

- 7.1 Jeder aktive Schiedsrichter muss pro Saison mindestens 6 offizielle Verbandsspiele (Meisterschaft, Cup) pro Runde leiten, damit er dem Kontingent seines Klubs angerechnet wird.
- 7.2 Auf dem Spielfeld oder vom Verband verschobene Spiele gelten als "geleitet".
- 7.3 Erreicht ein Schiedsrichter / Instruktor / Inspizient aus Selbstverschulden die erforderlichen Pflichtspiele nicht, zählt er nicht zum Kontingent seines Vereines für die kommende Saison (siehe Beilage 2).
- 7.4 Zur Leitung von Trainingsspielen und offiziellen Turnieren mit Mannschaften von der 2. Liga Interregional bis zur 3. Liga bedarf es für Schiedsrichter oder Trios eines Aufgebotes durch die Schiedsrichter-Aufgebotsstelle.
- 7.5 Schiedsrichter, die Trainingsspiele oder Turniere mit Mannschaften der 4. und 5. Liga, Senioren, Veteranen oder Junioren leiten, haben bei groben Vergehen, die eine Bestrafung nach sich ziehen (Tätlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter, Ausschlüsse, usw.) dem WFV einen Rapport zuzustellen.
- 7.6 Schiedsrichter, die als Spielleiter an Grümpelturnieren teilnehmen, tun dies auf eigene Verantwortung. An solchen Turnieren darf das offizielle Schiedsrichter-Abzeichen nicht getragen werden.

8. Aufgebot

- 8.1 Freiwünsche
 - 8.1.1 Freiwünsche für Ferien, Militärdienst und andere berechtigte Gründe sind via Clubcorner.ch des Schiedsrichter wenn möglich vor dem Saison- oder Rückrundenbeginn, spätestens aber vier Wochen vor dem gewünschten Datum schriftlich mitzuteilen.
 - 8.1.2 Kurzfristigere Freiwünsche sind in jedem Fall dem Sekretariat des WFV mitzuteilen. Freiwünsche gelten als genehmigt, wenn das Sekretariat des WFV seine Zustimmung gegeben hat.
 - 8.1.3 Für verspätet eingereichte Freiwünsche, die eine Auswechslung im Aufgebot zur Folge haben, kann dem Schiedsrichter eine Gebühr von Fr. 20.-- für den administrativen Aufwand auferlegt werden.
- 8.2 Auswechseln von zugeteilten Spielen
 - 8.2.1 Es ist untersagt, zugeteilte Spiele eigenmächtig weiterzugeben, ohne vorgängig die Aufgebotsstelle oder den Pikettdienst zu benachrichtigen.
 - 8.2.2 Fehlbare Schiedsrichter können mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- bestraft werden.

8.3 Nichtbefolgen eines Aufgebotes

8.3.1 Schiedsrichter, welche durch eigenes Verschulden einem Aufgebot nicht Folge leisten, können mit Fr. 50.—gebüsst werden, für zwei Monate innerhalb des Meisterschaftsbetriebes gesperrt und in die nächsttiefere Liga relegiert werden. Im Wiederholungsfall wird die Streichung des Schiedsrichters vorgenommen.

8.3.2 Die dem WFV durch solche Spielabsagen entstehenden Kosten können dem Schiedsrichter belastet werden. Der Verein, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, haftet solidarisch für die Bezahlung dieser Kosten.

8.4 Schiedsrichter-Rapporte

8.4.1 Schiedsrichter-Rapporte müssen innert 24 Stunden nach Spielschluss im clubcorner.ch des Schiedsrichters erstellt und abgeschickt werden.

8.4.2 Die Rapporte sind gemäss den Richtlinien für das Ausfüllen des Schiedsrichter-Rapportes auszufüllen.

8.4.3 Schiedsrichter, die ihren Rapport fehlerhaft ausfüllen oder verspätet zustellen, werden mit Fr. 100.-- gebüsst.

8.4.4 Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Fehlern bei der Rapportierung hat die SK die Kompetenz, eine Sperre oder eine Streichung auszusprechen.

8.4.5 Der Schiedsrichter hat die Pflicht, die Unterlagen eines Spiels mindestens 20 Tage aufzubewahren. Er stellt diese den verantwortlichen Behörden auf Anfrage zur Verfügung.

8.5 Resultatmeldung

8.5.1 Die Spielergebnisse müssen durch den Schiedsrichter innert einer Stunde nach Spielschluss dem Swiss Football Phone (deutsch 0848 84 84 01 / französisch 0848 84 84 02 / italienisch 0848 84 84 03) telefonisch gemeldet werden. Verschobene, abgesagte oder abgebrochene Spiele müssen ebenfalls gemäss den Weisungen im Merkblatt des Swiss Football Phone gemeldet werden.

8.5.2 Schiedsrichter, die das Resultat nicht melden, werden mit Fr. 20.-- gebüsst.

8.6 Krankheit oder Unfall

8.6.1 Bei Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt muss der Schiedsrichter so rasch als möglich das Sekretariat des WFV benachrichtigen, damit die nötigen Massnahmen getroffen werden können. Am Wochenende steht ein Pikettendienst des WFV via Telefonnummer 027 323 28 02 zur Verfügung. Die Pikettnummer wird ebenfalls in den offiziellen Mitteilungen auf der Internetseite des WFV veröffentlicht. Bei kurzfristigen Ausfällen muss der Schiedsrichter sofort die Pikettstelle benachrichtigen, damit ein anderer Schiedsrichter aufgeboden werden kann.

- 8.6.2 Schiedsrichter, die wegen Krankheit oder Unfällen keine Spiele leiten können, müssen sich im Clubcorner.ch zurückmelden, sobald sie wieder einsetzbar sind.

9. Kurswesen

9.1 Art der Kurse

- Lehrabende
- Grundausbildungskurse
- Konditionstests
- Schiedsrichter-Assistenten-Kurse
- Kurse für Talentschiedsrichter
- Kurse für Instruktoren und Inspizienten

9.2 Grundsatz

- 9.2.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, jährlich zwei dreistündige Lehrabende zu besuchen (in der Regel abends). Diese Lehrabende finden jeweils zu Beginn einer Meisterschaftsrunde statt. Verschiedene Kursorte bieten dem Schiedsrichter Alternativen. In Absprache mit dem Kurschef können Lehrabende ausserhalb des Kantons besucht werden.

- 9.2.2 Um in der 2. Liga Inter, der 2. und 3. Liga Spiele zu leiten, sind Schiedsrichter verpflichtet, jährlich einen Konditionstest zu bestehen. Die SK kann bei Bedarf einen Nachtest organisieren.

- 9.2.3 Die SK ist befugt, weitere Kurse zu organisieren (Schiedsrichter-Assistenten, Inspizienten und Instruktoren, Talent- und Nachwuchskurse, Konditionstest für Schiedsrichter unterer Ligen, usw.).

9.3 Entschuldigungen

- 9.3.1 Falls ein Schiedsrichter aus berechtigten Gründen nicht an einem Kurs teilnehmen kann, hat er den WFV, Postfach 28, 1951 Sitten schriftlich oder per Email avf.wfv@football.ch zu benachrichtigen.

- 9.3.2 Die Entschuldigungen sind vor dem betreffenden Kursdatum einzureichen und zu belegen (Kopie des Marschbefehles, Arztzeugnis, Bestätigung des Arbeitgebers oder einer Lehranstalt, usw.).

- 9.3.3 Bei Lehrabenden werden, in Anbetracht der verschiedenen Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Kantons, Entschuldigungen für ein bestimmtes Datum nicht akzeptiert.

- 9.3.4 Freimeldungen wegen Verletzungen, Unfällen, Ferien, usw. entbinden einen Schiedsrichter nicht von der Kurspflicht.

- 9.3.5 Verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen des Kurses ohne Einverständnis des Kurschefs wird als Absenz am Kurs gewertet.

- 9.4 Massnahmen bei Absenzen an Lehrabenden
- 9.4.1 Entschuldigte oder unentschuldigte Absenzen
Damit der Schiedsrichter regeltechnisch auf dem neuesten Stand bleibt, muss jeder Schiedsrichter, welcher einen Lehrabend versäumt, zu Hause einen von der SK bereitgestellten Fragebogen beantworten und innert zwei Wochen ausgefüllt an die SK zurücksenden. Die SK legt die Limite für das Bestehen des Regeltests und Sanktionen für das Nichtbestehen fest.
- 9.4.2 Absenzen mit begründeter Entschuldigung
1. Absenz: - keine Sanktion
 2. Absenz: - Relegation in die nächst tiefere Liga
 3. Absenz: - Relegation in die nächst tiefere Liga
- Verwarnung mit Androhung der Streichung
 4. Absenz: - Streichung
- 9.4.3 Absenzen ohne oder mit unbegründeter Entschuldigung
1. Absenz: - Busse von Fr. 100.--
- Relegation in die nächst tiefere Liga
 2. Absenz: - Busse von Fr. 150.--
- Relegation in die nächst tiefere Liga
- Sperre für zwei Monate innerhalb des Spielbetriebes
 3. Absenz: - Busse von Fr. 200.--
- Relegation in die nächst tiefere Liga
- Sperre für zwei Monate innerhalb des Spielbetriebes
- Verwarnung mit Androhung der Streichung
 4. Absenz: - Streichung
- 9.4.4 Die Präsenz- und Absenzenkontrolle obliegt dem Sekretariat des WFV und der SK Wallis. Die drei letzten sowie die laufende Saison werden in Betracht gezogen. Als Beleg dient ausschliesslich die offizielle Präsenzliste, die an jedem Kurs erstellt und von den Teilnehmern unterschrieben wird.
- 9.4.5 Ein Schiedsrichter, der innerhalb eines Jahres beide Lehrabende versäumt, wird zu einem Nachholkurs aufgeboten.
- 9.4.6 Die SK entscheidet in Ausnahmefällen.
- 9.5 Massnahmen bei Absenzen am Konditionstest
- 9.5.1 Begründet entschuldigt: - keine Sanktion
- Aufgebot zum Nachtest im Wallis
- 9.5.2 Unentschuldigt: - Busse von Fr. 100.--
- Relegation in die 4. Liga
- keine Promotion für 3. Liga-Kandidaten
- 9.6 Nichtbestehen des Konditionstests
- 9.6.1 Einmaliges Aufgebot zum Nachtest im Wallis
- 9.6.2 Bei erneutem Nichtbestehen, Relegation in die 4. Liga

10. Inspektionen

10.1 Rechte und Pflichten der Instruktoren/Inspizienten

- 10.1.1 Jeder Instruktor/Inspizient ist verpflichtet, nebst den zwei ordentlichen Schiedsrichter-Lehrabenden jährlich an zwei Inspizienten- und Instruktorenkursen teilzunehmen.
- 10.1.2 Instruktoren/Inspizienten müssen gleich viele Spielleitungen und/oder Inspektionen pro Jahr absolvieren wie die Schiedsrichter, damit sie zum Kontingent ihres Klubs zählen (siehe Anhang 2).
- 10.1.3 Für Freiwünsche von Instruktoren/Inspizienten gelten dieselben Bestimmungen wie für Schiedsrichter.
- 10.1.4 Das Austauschen von Spielbeobachtungen unter Instruktoren/Inspizienten ist nur mit dem vorgängigen Einverständnis des Verantwortlichen gestattet.
- 10.1.5 Ohne schriftliches oder mündliches Aufgebot durch den Verantwortlichen darf keine Inspektion vorgenommen werden. Mitglieder der SK haben das Recht, Inspektionen ohne Aufgebot durchzuführen.
- 10.1.6 Instruktoren/Inspizienten, die ein Spiel leiten, weil der Schiedsrichter nicht erscheint oder vergebens an einen Spielort anreisen (Spielverschiebung), haben einen schriftlichen Rapport an den WFV zu senden.
- 10.1.7 Einem Aufgebot ist immer Folge zu leisten, auch wenn der zu inspizierende Schiedsrichter ersetzt wurde oder kürzlich inspiziert wurde. Der Verantwortliche für die Inspektionen des WFV kann Ausnahmen in seinen Weisungen festhalten.

10.2 Inspektionsrapporte

- 10.2.1 Inspektionsrapporte sind dem Verantwortlichen für die Inspektionen des WFV gemäss den erlassenen Weisungen zuzustellen.
- 10.2.2 Alle Inspektionsrapporte müssen spätestens innert 48 Stunden im Besitze des Verantwortlichen sein.

10.3 Massnahmen gegen Instruktoren/Inspizienten, die ihrer Kurspflicht nicht nachkommen

- 10.3.1 Begründet entschuldigt: die SK entscheidet.
- 10.3.2 Unentschuldigte Absenzen:
 - 1. Absenz: - Busse von Fr. 100.--
 - 2. Absenz: - Sperre für zwei Monate innerhalb des Spielbetriebes
 - 3. Absenz: - Streichung von der Liste der Instruktoren/Inspizienten.
- 10.3.3 Ein während zwei Jahren inaktiver Instruktor/Inspizient verliert seinen Status.

- 10.4 Massnahmen gegen Instruktoren/Inspizienten, die Aufgeboten unentschuldigt nicht Folge leisten
- 1. Mal: - Busse von Fr. 100.--
 - 2. Mal: - Sperre für zwei Monate innerhalb des Spielbetriebes
 - 3. Mal: - Streichung von der Liste der Instruktoren/Inspizienten.
- 10.5 Massnahmen gegen Instruktoren/Inspizienten, die ihre Rapporte nicht fristgerecht zustellen
- 1. Mal: - Verweis
 - 2. Mal: - Sperre für zwei Wochenenden
 - 3. Mal: - Streichung von der Liste der Instruktoren/Inspizienten.

11. Bussen und Sperren

- 11.1 Die in diesen Weisungen vorgesehenen Sanktionen werden von der SK Wallis ausgesprochen. Vorgängig muss der gebüsste Schiedsrichter zum Vorfall Stellung nehmen können. Wiedererwägungs- und Rekursmöglichkeiten sind unter Punkt 12.1, 12.2 und 12.3 dieser Weisungen geregelt.
- 11.2 Gesperrte Schiedsrichter, Instruktoren und Inspizienten, die nicht die erforderliche Anzahl Spiele pro Saison erreichen, zählen nicht zum Kontingent ihres Klubs.
- 11.3 Die verhängten Bussen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Jeder Verein ist für die Bezahlung der Bussen und Beiträge seiner gemeldeten Schiedsrichter, Instruktoren und Inspizienten haftbar.

12. Wiedererwägung und Rekurs

- 12.1 Der Schiedsrichter kann eine Wiedererwägung aller gegen ihn verhängten Sanktionen beantragen. Sein entsprechender Antrag muss innert zehn Tagen nach Erhalt des Entscheides erfolgen. Der Antrag ist zu begründen und allfällige Beweismittel sind beizulegen. Die SK entscheidet nach der Überprüfung der vorgelegten, glaubwürdigen Beweismittel innert 30 Tagen. Sie kann ihren ursprünglichen Entscheid annullieren, abändern oder beibehalten.
- 12.2 Der Schiedsrichter kann gegen den endgültigen Entscheid Rekurs einreichen. Dieser ist an die Rekurskommission des WFV zu richten und unterliegt den Bestimmungen dieser Kommission.
- 12.3 Jeder Rekurs ist ausgeschlossen, falls der Entscheid auf Busse von Fr. 100.- oder weniger lautet.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Bei allfälligen auftretenden Differenzen entscheidet der Vorstand des Walliser Fussballverbandes endgültig.
- 13.2 Diese Weisungen wurden vom Vorstand des Walliser Fussballverbandes genehmigt und treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

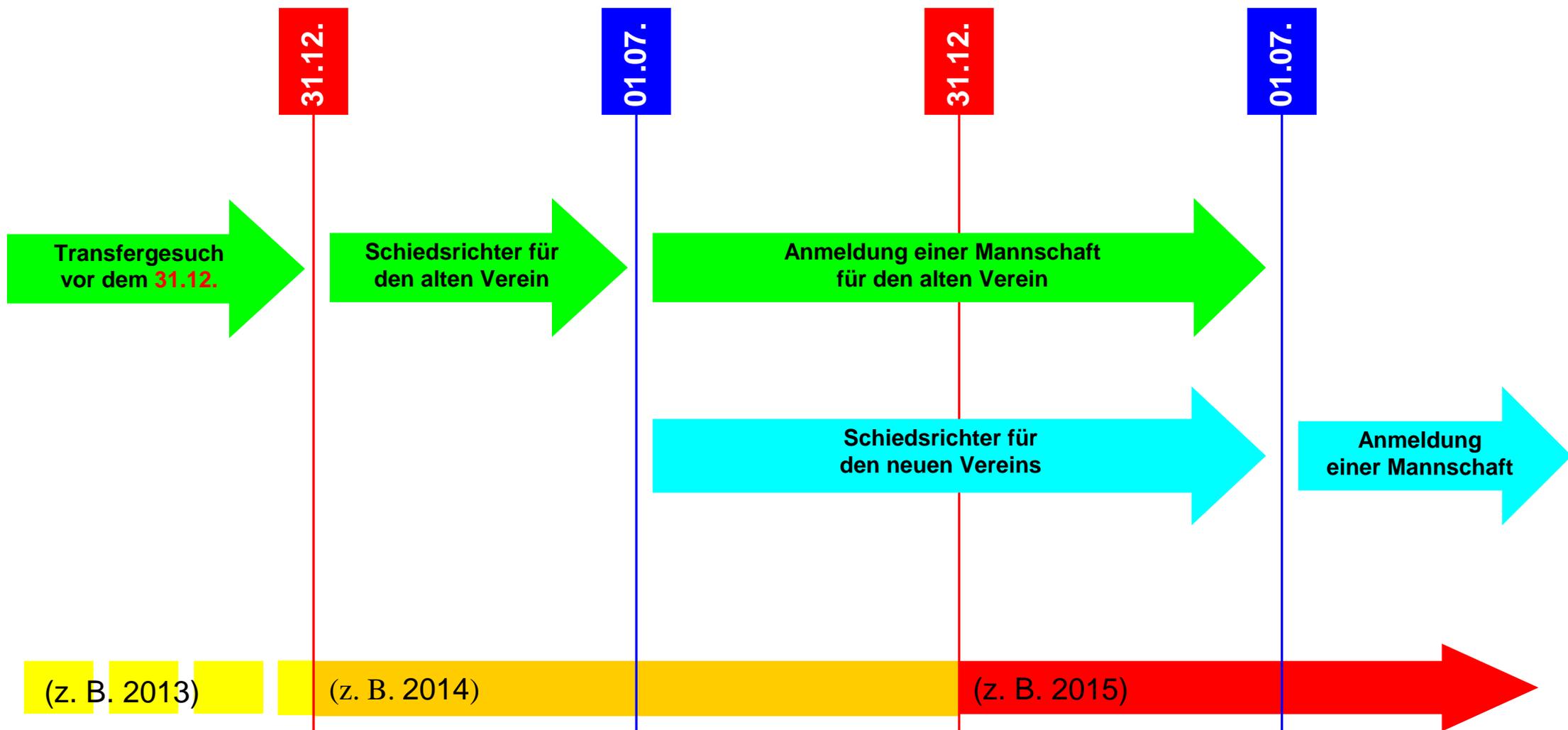
Für den Walliser Fussballverband

Der Präsident
Aristide Bagnoud

Der Vorsitzende der SK
Walter Kronig

5. Vereins- und Regionenwechsel

Beispiel betreffend Fristenlauf bei einem Transfer (Ziffer 5.3)



Anhang 2: Weisungen – Rechte und Pflichten der Klubs und der Schiedsrichter

7. Aktive Schiedsrichter - Rechte und Pflichten

Anzahl der Schiedsrichter, die für ihren Verein zählen

Funktion	Vorschriften	Ausnahmen
<ul style="list-style-type: none"> – Schiedsrichter – Inspizient – Anfänger-Betreuer – Betreuer der Mini-Schiedsrichter <p>(Schiedsrichter, die für einen Verein des WFV gemeldet sind und ihre Tätigkeit ausserhalb des Kantons ausüben, haben die gleichen Vorschriften zu erfüllen. Massgebend sind die Angaben im Informatiksystem NIS des SFV.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – 12 Spiele pro Saison, davon 6 im Herbst und 6 im Frühling – 1 Spiel = 1 Inspektion 	<ul style="list-style-type: none"> – In folgenden Fällen zählt ein Wochenende wie ein "geleitetes Spiel": – Armee (Kopie des Marschbefehls) – Verletzung, Krankheit (Arztzeugnis) – Wochenende zur Verfügung gestanden, aber nicht aufgeboten – Nach einem Urlaub von mehr als einem Jahr ist bei Wiederaufnahme der Tätigkeit ein Grundkurs zu bestehen.
<ul style="list-style-type: none"> – Instruktor 	<ul style="list-style-type: none"> – 12 Spiele pro Saison – 1 Kurs (Teilnehmer) = 1 Spiel – 1 Inspektion = 1 Spiel – 1 Kurs (Instruktor) = 2 Spiele – 1 Kurs (Instruktor ausserhalb des Kantons) = 3 Spiele 	<ul style="list-style-type: none"> – In folgenden Fällen zählt ein Wochenende wie ein "inspiziertes Spiel": – Armee (Kopie des Marschbefehls) – Wochenende zur Verfügung gestanden, aber nicht aufgeboten – Nach einem Urlaub von mehr als einem Jahr ist bei Wiederaufnahme der Tätigkeit ein Grundkurs zu bestehen.
<ul style="list-style-type: none"> – Mitglied der SK-WFV – Mitglied der SK-SFV oder eines Ressorts 	<ul style="list-style-type: none"> – Zählt für seinen Klub 	